

KANT, KRITIK DER URTEILSKRAFT

Antworten für die Leitfragen zum 10.4.2007

Textgrundlage: KU, Einleitung, I, S. 8–9; II, S. 12 – 15.

1. Wie grenzt Kant die praktische Philosophie von der theoretischen ab?

Kant führt die Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Philosophie auf die Unterscheidung Naturbegriffe vs. Freiheitsbegriff zurück (8). Er sagt, daß diese Begriffe jeweils auf einem bestimmten Gebiet gesetzgebend sind (12). Sie liefern apriorische Prinzipien (8). In der Vorrede zu seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ unterscheidet Kant dementsprechend auch zwischen Gesetzen der Natur und Gesetzen der Freiheit (Akademie-Ausgabe IV, 387).

Man kann die Art und Weise, wie Kant zwischen theoretischer und praktischer Philosophie unterscheidet, wie folgt nachvollziehen. Wenigstens ein Teil der Erkenntnis, die wir von der Welt haben, manifestiert sich im Wissen von Naturgesetzen. Als Beispiel eines Naturgesetzes können wir das Newtonsche Gravitationsgesetz angeben, demzufolge Massen einander in einer bestimmten Weise anziehen. Kant geht nun davon aus, daß alles philosophische Wissen von der Welt ähnliche Gesetze zum Inhalt hat. Von Naturgesetzen sind Gesetze zu unterscheiden, die uns vorschreiben, was wir zu tun und zu lassen haben. Ein Beispiel für ein solches Gesetz wäre etwa: „Man darf nicht stehlen“. Kant interessiert sich in diesem Zusammenhang nicht für die Gesetze, die einen Teil des positiven Rechts ausmachen. Er geht vielmehr davon aus, daß es auch moralische Gesetze gibt, die uns vorschreiben, was wir zu tun haben. Moralische Gesetze gebieten uns nach Kant unabhängig von dem, was unsere Neigungen bevorzugen oder was wir wollen. So gilt das Verbot des Stehlens auch für alle diejenigen Menschen, die gerade Lust haben, etwas zu stehlen.

Auf den Seiten 9 – 11 wendet sich Kant dagegen, die Grenzen zwischen theoretischer und praktischer Philosophie zu verwischen. Da wir bereits in der ersten Sitzung auf dieses Thema gekommen sind, soll Kants entscheidender Punkt hier kurz skizziert werden. Praktische Philosophie ist für Kant nicht einfach Anwendung theoretischer Erkenntnis. Im Modus theoretischer Erkenntnis mag ich etwa wissen, daß Magnete Eisennadeln anziehen. Ich kann das ausnutzen oder anwenden, indem ich mit einem Magnet über den Teppich fahre, um Nadeln aus Eisen zusammenzusammeln. Dabei halte ich mich an die praktische Regel: „Wenn Du Eisennadeln sammelst, dann fahre mit einem Magneten über den Teppich.“ Diese Regel ist für Kant aber kein praktisches Gesetz, sie gehört nicht zu der praktischen Philosophie. Denn sie ist im wesentlichen nur eine Umformulierung des Naturgesetzes: „Magnete ziehen Eisen an“. Ihre Anwendung setzt voraus, daß ich die Eisennadeln sammeln will. Die Regel gibt mir kein Ziel vor. Eine praktische Regel hat für Kant nur dann Gesetzescharakter, wenn sie mir unabhängig von dem, was ich bereits will oder wünsche, vorgibt, was ich tun soll.

2. Erklären Sie Kants Unterscheidung von Feld, Boden und Gebiet. Wie nutzt Kant diese Unterscheidung?

Kant führt die Begriffe *Feld*, *Boden* und *Gebiet* als Fachbegriffe oder *termini technici* ein. Weil er sich dabei teilweise an das hält, was wir alltagssprachlich unter einem *Feld* etc. verstehen, entsteht eine Art *Bild* oder *Vergleich*. Kant erklärt die Begriffe *Feld*, *Boden* und *Gebiet* zunächst nur allgemein und wendet sie dann an, um das Verhältnis von praktischer und theoretischer Philosophie zu präzisieren.

Grundsätzlich gilt: *Feld*, *Boden* und *Gebiet* ordnet Kant einem Begriff oder auch einem Erkenntnisvermögen zu. Das *Feld*, das zu einem Begriff gehört, umfaßt die Gesamtheit (Kant: den „Inbegriff“, 12.6) all der Gegenstände, die unter den Begriff fallen können oder auf die der Begriff im Prinzip angewandt werden kann. Man kann das vielleicht wie folgt erläutern: Das *Feld*, das dem Begriff des *Farbigen* zugeordnet ist, enthält beispielsweise alle Gegenstände, die man *farbig* nennen kann. Dagegen gehören die *Liebe* oder der *Frühling* nicht zu diesem *Feld* – es macht keinen Sinn zu sagen, *As Liebe zu B sei blau*. Wenn wir einem Begriff ein *Feld* zuordnen, dann kommt es nicht darauf an, ob wir auf diesem *Feld* Erkenntnis haben können (12.11–15).

Der *Boden* eines Begriffs ist nach Kant derjenige Teil des *Feldes*, für den wir berechtigterweise Erkenntnisansprüche anmelden können (12.15–17). Man kann dieses *Gebiet* dann auch dem einschlägigen Erkenntnisvermögen zuordnen. Beispiel (nicht unbedingt im Sinne Kants): Als Menschen können wir nur *Töne* hören, die nicht zu tief oder zu hoch sind. Dem Begriff der *Tonhöhe* können wir daher all jene *Töne* als *Boden* zuordnen, die wir hören können. Derselbe *Boden* kann auch unserem Hörvermögen assoziiert werden.

Das *Gebiet*, das zu einem Begriff gehört, ist derjenige Teil des *Bodens*, wo die Erkenntnisvermögen, die zu diesem Begriff gehören, gesetzgebend sind (12.18–25).

Was heißt hier aber: Ein Erkenntnisvermögen ist gesetzgebend? In der theoretischen Philosophie ist ein Erkenntnisvermögen insofern gesetzgebend, als es über die Möglichkeit von Erfahrung mitbestimmt. Wir können das am Beispiel des *Ursachebegriffs* erläutern: Nach Kant können wir Veränderungen nicht denken, ohne sie als Wirkungen von Ursachen zu konzeptualisieren. Der Begriff der *Ursache* ist daher konstitutiv für unsere Erfahrung.

Die Vernunft ist für Kant insofern gesetzgebend, als sie uns sagt, daß wir uns an den kategorischen Imperativ halten sollten.

Kant nutzt die Unterscheidung von *Feld*, *Boden* und *Gebiet*, um (1) das Verhältnis von praktischer und theoretischer Philosophie zu verdeutlichen und um (2) auf ein Problem zu verweisen.

Ad (1) Nach Kant unterteilt sich die Philosophie in praktische und theoretische Philosophie, die durch den Begriff der *Freiheit* bzw. die *Naturbegriffe* bestimmt werden. *Naturbegriffe* und der *Freiheitsbegriff* haben nun denselben *Boden*, der alle Gegenstände möglicher Erfahrung umfaßt, sofern sie Erscheinungen sind (12).

Das kann man wie folgt erläutern: Alle unsere Erkenntnis der *Natur* hat es nach Kant mit Gegenständen möglicher Erfahrung zu tun. Erkenntnis, die den Bereich aller möglichen Erfahrung überschreitet, ist für Kant nicht möglich (etwa KrV, B XX ff.). Auf der anderen Seite ist auch die praktische Philosophie auf die Gegenstände möglicher Erfahrung bezogen, weil wir die Wirkungen unserer Handlungen als Gegenstände möglicher Erfahrungen auffassen können (vgl. 13.24–25).

Mit der Qualifikation „sofern sie Erscheinungen sind“ spielt Kant auf eine wichtige Unterscheidung an, die er etwa in der KrV¹ und der „Grundlegung zur Metaphysik der

¹ „Von dem Grunde der Unterscheidung aller Gegenstände überhaupt in Phaenomena und Nuomena“ (A 235 ff./B 294 ff.).

Sitten“² trifft. Dort unterscheidet er zwischen Dingen an sich und Erscheinungen. Alle unsere Erfahrung ist nach Kant auf Erscheinungen bezogen. Die Dinge an sich bestehen dagegen unabhängig von unserer Erfahrung. Wir können sie nicht erkennen.

Soviel zum Boden von theoretischer und praktischer Philosophie. Obwohl die Naturbegriffe und der Freiheitsbegriff denselben Boden haben, eignen ihnen unterschiedliche Gebiete (12), die sogar durch eine Kluft getrennt sind (14). Das wirft zunächst die Frage auf, wie man die Gesetzgebungen, die zu den Naturbegriffen und zum Freiheitsbegriff gehören, zusammendenken kann.

Auf diese Frage hat Kant in der KrV eine Antwort gegeben. Kant unterscheidet dort zwischen Ding an sich und Erscheinung. Während sich die Gesetzgebung, die der Verstand durch die Naturbegriffe ausübt, auf Erscheinungen bezieht – der Verstand bestimmt, was ein Gegenstand für uns ist –, ist die Gesetzgebung durch die Vernunft auf ein Ding an sich bezogen. Da die beiden Gesetzgebungen also auf verschiedenen Ebenen oder in verschiedenen Welten angesiedelt sind, lassen sie sich im Prinzip vereinbaren (siehe dazu 13.23–14.3).

Ad (2). Damit ist aber noch nicht das ganze Problem gelöst. Denn die Ebene der Dinge an sich und die Ebene der Erscheinungen können ja nicht vollkommen zusammenhanglos nebeneinanderstehen. Das kann man wie folgt erläutern. Wenn ich den kategorischen Imperativ befolgen soll und aus Pflicht einer Person helfe soll, weil das moralisch angezeigt ist, dann muß ich mich nach als freies Wesen ansehen (Grundlegung, Akademie-Ausgabe IV, 452). Es muß dann aber möglich sein, daß mein Handeln in der Welt der Erscheinungen Wirkungen zeitigt. Es kann nicht sein, daß ich der anderen Person in meiner Rolle als Ding an sich helfen soll, daß es aber in der Natur gar nicht möglich ist, daß ich den Zweck „dem anderen helfen“ dem kategorischen Imperativ gehorchend frei verwirkliche. Kant folgert daher (14.26–29):

„[...] die Natur muß folglich auch so gedacht werden können, daß die Gesetzmäßigkeit ihre Form wenigstens zur Möglichkeit der in ihr zu bewirkenden Zwecke nach Freiheitsgesetzen zusammenstimme.“

Das ist das Problem, auf das Kant verweist.

3. Zum Schluß von II, auf S. 14 spricht Kant von der „Einheit des Übersinnlichen“. Was meint er damit und warum ist diese Einheit nach Kant notwendig?

Kant unterscheidet zwischen Ding an sich und Erscheinung. Der Welt der Erscheinungen liegt nach Kant die Welt der Dinge an sich zugrunde – die Dinge an sich sind basaler (etwa Grundlegung, Akademie-Ausgabe IV, 452). Die Welt der Dinge an sich nennt Kant auch die Welt des Übersinnlichen – sie ist unseren Sinnen entzogen. In diesem Sinne spricht Kant auf S. 14.6–9 auch vom Feld des Übersinnlichen, auf dem wir (oder unsere Erkenntnisvermögen) keinen Boden haben.

Wie wir in unserer Antwort auf Frage 2 gesehen haben, haben Freiheitsbegriff und Naturbegriffe Gebiete auf dem Boden aller Gegenstände möglicher Erfahrung als Erscheinungen. Das wirft das Problem auf, das in Frage 2 unter (2) diskutiert wurde: Die Natur, d.h. die Gesamtheit aller Erscheinungen, muß so beschaffen sein, daß dort meinem in der Welt der Dinge an sich freien Entschluß, etwas Bestimmtes zu tun, Wirkungen meines Handelns entsprechen können. Nun liegt auch den Erscheinungen die Welt der Dinge an sich zugrunde. Es muß daher bereits innerhalb der Dinge an sich eine Einheit geben. Nur wenn wir diese Einheit voraussetzen, können wir uns nach

² S. 450 ff. im Band 4 der Akademie-Ausgabe.

Kant als frei handelnde Wesen denken, ohne daß es zu einem Widerspruch mit den Naturgesetzen kommt, die wir kennen.